

## **Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering**

**Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Oering für das Gebiet „Grundstück Sauer Moor Nr. 4 (Flurstück 341 inzwischen geteilt in die Flurstücke 377, 378, 379, 380 und 381)“**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 23.08.2018 den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Oering für das Gebiet „Grundstück Sauer Moor Nr. 4 (Flurstück 341 inzwischen geteilt in die Flurstücke 377, 378, 379, 380 und 381)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 7 tritt am Tage nach dem Erscheinen dieser Bekanntmachung in der Segeberger Zeitung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzstedt in 23845 Itzstedt, Segeberger Straße 41, Zimmer OG 15, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Zusätzlich wurden der Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-itzstedt.eu](http://www.amt-itzstedt.eu) eingestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung in einem Übersichtsplan dargestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften sowie der in § 214 Absatz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Itzstedt geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt Itzstedt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzstedt, 06.12.2018

(L.S.)

**AMT ITZSTEDT**  
**- Der Amtsvorsteher -**  
gez. V. Bumann

---

## Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Oering

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 der Gemeinde Oering für das Gebiet „Grundstück Sauer Moor Nr. 4 (Flurstück 341 inzwischen geteilt in die Flurstücke 377, 378, 379, 380 und 381)“

